

Richtlinie zur Unterstützung der örtlichen Landwirtschaft durch die Gemeinde

I. Allgemeines

Die Gemeinde Schlins als Trägerin von Privatrechten unterstützt die ortsansässige Landwirtschaft nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Subventionsordnung der Gemeinde Schlins und der im jeweiligen Voranschlag zur Verfügung stehenden Mittel.

Unter örtlicher Landwirtschaft werden die innerhalb des Gemeindegebietes geführten Landwirtschaftsbetriebe verstanden, die zum maßgeblichen Teil Flächen innerhalb der Gemeindegrenzen bewirtschaften.

Alle Daten, die beim Ansuchen angegeben werden, müssen aus dem AMA Mehrfachantrag des jeweiligen Jahres stammen. Die Richtlinie und das Ansuchen basieren auf den Grundlagen der GAP 2023-2027 (Gemeinsame Agrarpolitik).

II. Tierprämie

Die Beitragshöhe beträgt € 10,00 pro Großvieheinheit (GVE).

Berechnungsgrundlage ist der Durchschnitt der gehaltenen Großvieheinheiten von Rindern, Schafen und Ziegen aus dem AMA Mehrfachantrag des jeweiligen Vorjahres.

III. Wasserbezugsrückvergütung

Je gehaltener Großvieheinheit werden 20 m³ Wasser pro Jahr rückvergütet.

Berechnungsgrundlage ist der Stand der gehaltenen Großvieheinheiten aus dem AMA Mehrfachantrag des Vorjahres und die Höhe der Wasserbezugsgebühr des jeweiligen Jahres.

IV. Artenvielfalt

a) Unterstützung für Sonderkulturen

Unterstützungen für Sonderkulturen werden nach Kulturart laut Tabelle und bewirtschafteter Fläche berechnet. Grundlage sind die Daten aus dem AMA Mehrfachantrag des jeweiligen Jahres.

Kulturart	Prämie pro ha
Obst, Gemüse, Kräuter	€ 250,00
Kartoffeln	€ 100,00
Getreide	€ 100,00

Biobetriebe erhalten beim Punkt **IV. Artenvielfalt, Unterpunkt a) Unterstützung Sonderkulturen** einen Zuschlag von 50 Prozent.

b) Unterstützung für naturnahe Flächen und Streuobst

Unterstützungen laut Tabelle. Grundlage sind die Daten aus dem AMA Mehrfachantrag des jeweiligen Jahres.

Biodiversitätsfläche (Code: DIV)	€ 50,00 pro ha
LSE (Bäume/Büsche)	€ 2,00 pro Stk.

V. Ansuchen

Unterstützungsbeiträge können nur aufgrund schriftlicher Ansuchen der per Mail, per Post oder persönlicher Abgabe im Gemeindeamt gewährt werden.

Anträge sind ausschließlich mittels auf der Gemeindehomepage zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen.

Der Antrag muss jährlich bis einschließlich 15. April bei der Gemeinde eingebracht werden.

VI. Unterstützungszusage

Der jeweilige Antragssteller wird in der Folge schriftlich verständigt.

Die Unterstützung unterliegt keiner Indexanpassung. Eine Erhöhung der Prämie wird gegebenenfalls vom zuständigen Gremium beschlossen.

Der Antragssteller hat auf Verlangen den Gemeindeorganen Zutritt zu seinem Betrieb zu gewähren, um die im Ansuchen getätigten Angaben an Ort und Stelle überprüfen zu können. Ebenso ist den Organen Einsicht in Bücher und Belege zu gewähren. Insbesondere betrifft dies die AMA Meldung des Betriebes, aus der die Daten für die Berechnung stammen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Unterstützungsbeiträge insbesondere dann zurückzuzahlen sind, wenn

- a) die Unterstützung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Antragstellers erlangt wurden, oder
- b) die mit der Unterstützungszusage verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht eingehalten werden.